



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Informationen zum Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern und das Aufnahmeverfahren werden geregelt durch das Juristenausbildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (JAG M-V), die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (JAPO M-V) und die Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes (KapVO).

Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst ist unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zu richten an:

**Der Präsident des
Oberlandesgerichts Rostock
- Personalstelle für Referendare -
Wallstraße 3
18055 Rostock**

Der Antrag auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst kann frühestens nach Bestehen der Ersten juristischen Prüfung gestellt werden.

Er muss spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Einstellungstermin (01.06., 01.12.) eines jeden Jahres zusammen mit den folgenden Unterlagen bei dem Oberlandesgericht eingehen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten juristischen Staatsprüfung;
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neuen Datums in Passbildgröße;
3. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises;
4. eine Erklärung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob eine Disziplinarstrafe verhängt wurde (Anlage 3);

5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs 1. S. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart O) oder eine Bescheinigung über die Beantragung;
6. die Anlagen 1 und 2 zur Sicherheitsüberprüfung, (Anlage 1 nur, sofern Sie vor dem 12.01.1972 geboren sind);
7. beglaubigte Kopie der Wehr- oder Zivildienstbescheinigung, über den Zeitraum des Einsatzes im Entwicklungsdienst oder die Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres (Anlage 4); sofern eine Ableistung des Dienstes als Soldat auf Zeit erfolgt ist, ist eine beglaubigte Ablichtung der Ernennungsurkunde vorzulegen;
8. Personalbogen (Anlage 5);
9. bei Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes: beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises;
10. bei der Beantragung eines Härtefalles gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAG M-V, § 7 KapVO ist der Antrag durch aussagekräftige Unterlagen zu belegen.

Berücksichtigung beim Auswahlverfahren können bei Ablauf der Ausschlussfrist nur vorbehaltlose (Zeit, Ort) und vollständig vorliegende Bewerbungen finden (§ 2 KapVO). Unvollständige Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

Der Vorbereitungsdienst wird gemäß § 21 Abs. 3 JAG M-V im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet.

Die Amtsbezeichnung lautet "Rechtsreferendar" oder "Rechtsreferendarin".

Die Referendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft widmen. Im Übrigen gelten für sie die für die Beamten auf Widerruf geltenden Bestimmungen im in § 21a JAG M-V genannten Umfang.

Die Unterhaltsbeihilfe gemäß § 21 a Abs. 2 S. 2 JAG M-V beträgt 850,00 EUR brutto. Die Referendare werden in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung einbezogen und es besteht eine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Die Unterhaltsbeihilfe wird zum 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat gezahlt. Weitergehende Leistungen, insbesondere Familienzuschläge, jährliche Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt (Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Referendare vom 30. April 2003, GVOBl. 326).

Auswahlkriterien nach dem JAG M-V und der KapVO

Es werden 35 vom Hundert der verfügbaren Ausbildungsplätze nach dem Ergebnis der Ersten juristischen Staatsprüfung (Prüfungsergebnis) oder der Ersten juristischen Prüfung (Gesamtergebnis) vergeben ("Leistungsliste"). Bis zu 10 vom Hundert sind für Härtefälle

vorgesehen. Die übrigen Stellen sind nach der Dauer der Wartezeit zu vergeben ("Warteliste").

Die Reihenfolge auf der "Leistungsliste" für die Einstellung nach Leistung richtet sich nach der Prüfungsgesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. Bei gleicher Leistung entscheidet die längere Wartezeit. Bei gleicher Wartezeit entscheidet das Los.

Die Anerkennung als Härtefall ist mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich zu beantragen und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen schriftlich zu begründen.

Die Reihenfolge auf der "Warteliste" richtet sich nach der Wartezeit (tatsächliche und fiktive), bei gleicher Wartezeit entscheidet die Leistung, bei gleicher Leistung das Los.

Die tatsächliche Wartezeit beginnt mit dem Termin der beantragten Einstellung, wenn bei Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin ein ordnungsgemäßer Antrag auf Aufnahme bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock vorgelegen hat.

Auswahlverfahren

Nach Ablauf der Ausschlussfrist werden von der Personalstelle für Referendare die "Leistungsliste" und die "Warteliste" erstellt und die zur Verfügung stehenden freien Plätze nach Maßgabe der Auswahlkriterien den betreffenden Bewerbern angeboten; diese haben 10 Tage Zeit, die Annahme oder Ablehnung zu erklären.

Geht bis zum Ablauf der Annahmefrist eine Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock - Personalstelle für Referendare - nicht ein, wird der Platz im Nachrückverfahren anderweitig vergeben. Erfahrungsgemäß kann dies die Hälfte aller zur Verfügung stehenden Plätze ausmachen. Die nicht (rechtzeitig) angenommenen Plätze im Nachrückverfahren werden dem auf der jeweiligen Liste folgenden Bewerber angeboten.

Aufgrund dieser Verfahrensweise besteht die Möglichkeit, dass Ihnen bis unmittelbar (!) vor dem Einstellungstermin noch eine Stelle angeboten wird. Die letzten freien Stellen werden in aller Regel telefonisch oder per Telefax, ggf. auch per E-Mail angeboten.

Stellen Sie deshalb bitte während des ganzen Vergabeverfahrens Ihre kurzfristige postalische und in den letzten 10 Tagen vor dem Einstellungstermin Ihre **jederzeitige, telefonische** Erreichbarkeit sicher.

Wenn Sie den angebotenen Ausbildungsplatz nicht annehmen wollen, bitte ich dringend um eine sofortige Mitteilung, damit die Stelle einem anderen Interessenten angeboten werden kann.

Pflichtstationen

Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

Die Ausbildung erfolgt gemäß § 37 Abs. 1 JAPO-MV:

1. fünf Monate in der Zivilrechtspflege,
- davon 2 Wochen Einführungslehrgang -
2. drei Monate in der Verwaltung,
- davon 2 Wochen Einführungslehrgang -
3. vier Monate in der Strafrechtspflege,
- davon 1 Woche Einführungslehrgang -
4. neun Monate in der Rechtsberatung,
5. drei Monate in der Wahlstation.

Die Reihenfolge der Stationen sowie deren Dauer kann unter Beachtung des § 5 b Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes im Ausnahmefall durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts geändert werden (§ 37 Abs. 2 JAPO M-V).

1. Die Ausbildung in der Zivilrechtspflege wird bei einem Amts- oder Landgericht durchgeführt (§ 38 Abs. 1 Nr.1 JAPO M-V).
2. Die Ausbildung in der Verwaltung kann gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 JAPO M-V bei einer Bundes- oder einer Landesbehörde, einem Landkreis, einer Gemeinde, einem Amt, einem kommunalen Zweckverband, sofern bei diesem eine fachkundige Leitung der Ausbildung gewährleistet ist, sowie für einen Monat bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit absolviert werden.
3. In der Strafrechtspflege erfolgt die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem mit Strafsachen befassten Gericht der ersten Instanz (Amtsgericht, Landgericht, § 38 Abs. 1 Nr. 3 JAPO M-V). Vorrangig erfolgt die Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsstellen an eine Staatsanwaltschaft (§ 38 Abs. 2 JAPO M-V).
4. Die Station in der Rechtsberatung kann bei einem Rechtsanwalt, für die Dauer von drei Monaten bei einem Notar oder einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung oder Rechtsberatung sichergestellt ist, abgeleistet werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 JAPO M-V).

Wahlstationen

Für die Ausbildung in der Wahlstation kann eine Ausbildungsstelle in folgenden Schwerpunktbereichen gewählt werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 a - i JAPO M-V):

1. Justiz
2. Rechtsanwalt
3. Wirtschaft
4. Verwaltung
5. Arbeitsrecht
6. Sozialrecht
7. Steuerrecht
8. Europarecht
9. Internationales Privatrecht

Die Ausbildungsstelle muss die sachgerechte Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich gewährleisten.

Wird die Wahlstation im Ausland absolviert, besteht keine Beschränkung auf die Schwerpunktbereiche des § 38 Abs. 1 Nr. 5 a - i JAPO M-V. Dementsprechend kommen unter anderem folgende Ausbildungsstellen in Betracht (§ 38 Abs. 5 JAPO M-V):

1. Justiz

- Zivilgericht (Familiengericht, Gericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
- Notar

2. Rechtsanwalt

- Rechtsanwalt
- Notar
- sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung oder Rechtsberatung sichergestellt ist

3. Wirtschaft

- Landgericht
- Oberlandesgericht
- Wirtschaftsprüfer
- Wirtschaftsberater
- Wirtschaftsunternehmen
- Notar
- Rechtsanwalt

4. Verwaltung

- Bundesbehörde
- Landesbehörde
- Landkreis
- Gemeinde
- Amt
- kommunaler Zweckverband
- Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- gesetzgebendes Organ des Bundes oder eines Landes

5. Arbeitsrecht

- Arbeitsgericht
- Landesarbeitsgericht
- Gewerkschaft
- Arbeitgeberverband
- Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung
- Wirtschaftsunternehmen

6. Sozialrecht

- Sozialgericht
- Landessozialgericht
- Körperschaft der sozialen und beruflichen Selbstverwaltung
- Leistungsträger in der Sozialversicherung

7. Steuerrecht

- Finanzamt
- Finanzgericht
- Steuerberater

8. Europarecht

- Europäische Gemeinschaften
- Europarat
- die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- internationale Handelskammern
- Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen
- Wirtschaftsunternehmen
- Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union in Brüssel

9. Internationales Privatrecht

- Zivilgericht
- Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen
- internationale Handelskammern,
- Notar

In den Schwerpunktbereichen kann die Ausbildungsstelle auch jeweils eine sonstige inländische, ausländische, überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle oder - mit Ausnahme im Schwerpunktbereich Justiz - ein Rechtsanwalt sein, bei der oder bei dem eine sachgerechte Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gewährleistet ist.

In der Wahlstation kann eine Zuweisung an die Rechtswissenschaftliche Fakultät an einer Deutschen Hochschule erfolgen, sofern dort in besonderen Lehrveranstaltungen eine praxisbezogene, dem Kenntnisstand des Referendars entsprechende Ausbildung gewährleistet ist (§ 38 Abs. 4 JAPO M-V).

Die Zuweisung erfolgt in Abhängigkeit von dem gewählten Schwerpunktbereich im Einzelfall.

Stationen außerhalb des Landes

Nach Ableistung des ersten Ausbildungsabschnittes können einzelne Ausbildungsabschnitte bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten in einem anderen Land abgeleistet werden (§ 35 Abs. 2 JAPO M-V).

Zuweisung

Die Ausbildung findet in den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund statt.

Sie werden einem der vier Landgerichte (mit seinen zugeordneten Amtsgerichten) zugewiesen. Dieser Landgerichtsbezirk bleibt grundsätzlich Ihr Stammbezirk für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und daher auch der Ort der jeweiligen Pflicht-Arbeitsgemeinschaft.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstelle besteht nicht (vgl. § 38 Abs. 2 JAPO M-V). Auf Ortswünsche wird bei der Zuweisung zu einem bestimmten Landgericht im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Plätze Rücksicht genommen; dabei muss jedoch auch eine gleichmäßige Auslastung der Ausbildungskapazitäten berücksichtigt werden.

Die finanziellen Mittel des Landes sind begrenzt. Kosten des Umzugs aus Anlass der Einstellung werden nicht übernommen. Soweit eine Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle im Bereich des jeweiligen Landgerichts möglich ist, können Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung oder anderen reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht erfolgen, wenn der Referendar auf seinen eigenen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle zugewiesen wird. Dies gilt auch für eine etwaige Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Lehrveranstaltungen

Zu Beginn der Ausbildung in der Zivilrechtspflege und Verwaltung findet ein zweiwöchiger und zu Beginn der Ausbildung in der Strafrechtspflege ein einwöchiger Einführungslehrgang statt.

Die Einführungslehrgänge werden auf die Stationsdauer angerechnet.

Während der Ausbildung in den Pflichtstationen hat der Rechtsreferendar an begleitenden Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, die i.d.R. einmal wöchentlich stattfinden. Die Arbeitsgemeinschaften sollen dazu beitragen, Fähigkeiten zu vermitteln und Kenntnisse zu vertiefen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben in den jeweiligen Ausbildungsstationen und die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Der Besuch dieser Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor (§ 40 Abs. 1 JAPO M-V).

Daneben werden im Allgemeinen - je Landgerichtsbezirk oder landesweit - freiwillige Klausurenkurse angeboten. Jedem Referendar ist von der Ausbildungsstelle zu ermöglichen, jeweils an einem solchen Kurs neben der Pflichtarbeitsgemeinschaft teilzunehmen.

Urlaub

Sie haben Anspruch auf jährlich 26 Tage Erholungsurlaub. Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr.

Während der ersten 3 Monate und während der Einführungslehrgänge wird Urlaub nicht gewährt (§ 42 Abs. 1 JAPO M-V).

Der Referendar hat auf eine gleichmäßige Verteilung seines zur Verfügung stehenden Erholungsurlaubs auf den juristischen Vorbereitungsdienst zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Erholungsurlaub bis zum Ende des juristischen Vorbereitungsdienstes in Anspruch genommen wird. Eine entgeltliche Abgeltung des Urlaubs ist nicht möglich.

Zweite juristische Staatsprüfung

Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt die Referendare dem Landesjustizprüfungsamt unter Vorlage der Personalakten zur Prüfung vor (§ 44 JAPO M-V).

Das Landesjustizprüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung durch schriftlichen Bescheid.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 45 Abs. 1 JAPO M-V).

Die schriftliche Prüfung findet i.d.R. gegen Ende der Ausbildung in der letzten Pflichtstation (18. bis 21. Kalendermonat) statt und umfasst acht schriftliche Arbeiten. Daran schließt sich die Wahlstation an, nach deren Abschluss die mündliche Prüfung (im 25. Ausbildungsmonat) stattfindet.

Der Vorbereitungsdienst endet gemäß § 24 JAG M-V mit Bestehen der Prüfung, die Unterhaltsbeihilfe wird ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gewährt.

Im Fall des (erstmaligen) Nichtbestehens schließt sich ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Dieser endet mit dem Bestehen oder Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung.